

Information für Anleger von Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie



Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen zum 30. August 2024

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 30. August 2024 die Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) für Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.

Neben redaktionellen Anpassungen wird § 18 Absatz 4 AAB in Bezug auf die Bewertungstage für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise angepasst. Die Ergänzungen des § 19 AAB beziehen sich auf die Abgrenzung von Vergütungen und die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert. Mit der Konkretisierung des § 23 Absatz 2 Satz 2 AAB wird klargestellt, dass nur wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Änderungen der AAB, die für alle Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gleichermaßen gelten, sind nachfolgend abgedruckt:

§ 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 AAB werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“).
- (...)
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an Bewertungstagen ermittelt. Bewertungstage sind Montag bis Freitag bzw. alle Handelstage, an denen der Handel an den Handelsplätzen Xetra® und der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) gemäß geltendem Handelskalender regulär stattfindet, außer nachfolgend genannte Tage. Die Tage, an denen keine Bewertung stattfindet, sind Samstage, Sonntage, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Heiligabend, der 1. und 2. Weihnachtstag und an Silvester. An den Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt. In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 19 AAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 19 Kosten

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

Sofern die BAB des OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) auf Basis des ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird – soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist – von dem ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung zu den in den BAB angegebenen Zeitpunkten. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

§ 23 Absatz 2 Satz 2 AAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

(...)

Information für Anleger von Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie



2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 als wesentlich im Sinne des § 163 Absatz 4 Satz 2 KAGB für die Anleger des OGAW-Sondervermögens einzustufen sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

(...)

Zum 30. August 2024 erscheinen aktualisierte Ausgaben der jeweiligen Verkaufsprospekte der Wertpapierindex-Sondervermögen, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich oder unter www.deka-etf.de kostenfrei abrufbar sind.

Frankfurt am Main, im August 2024

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung